


Rheinland-Pfalz

 STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

 Verbandsgemeindeverwaltung
Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

 Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

29.02.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2024/	09.01.2024	Frau Ellenberger	0631 62409-433
0006-0001 32 AB2	FB2/610-13/053/	Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418
Bitte immer angeben	0010.004		

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhninger Heck und Platte“ der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Ellenberger
Petra Ellenberger

Anlagen

1 Stellungnahme,

1 Auszug außergewöhnlicher Starkregen

1/9

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr


Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein Schulstraße 6a 67742 Lauterecken	Az.: FB2/610-13/053/0010.004 Bearbeiterin: Frau Graff Telefon: 06382/791 - 202 Telefax: 06382/791 - 23202 E-Mail: beate.graff@vg-lw.de
Art der Beteiligung	
☐ Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	☒ Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
☐ Teilflächennutzungsplan	
☒ Bebauungsplan	
Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhninger Heck und Platte“ der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach	
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme: 14.02.2024 verlängert bis 01.03.2024	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418 Az. 6427-0003#2024/0006-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Petra Ellenberger	



☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendungen

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

☐ Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

☒ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden.

Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.



Ich gehe ich davon aus, dass durch den Neubau der Photovoltaik -Freiflächenanlage bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

2. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab.

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher **StarkRegenIndex**.

Die beigegefügte(n) Karte(n) stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die Standorte von hochwassersensiblen Anlagen (z.B. Trafostation) außerhalb dieser Bereiche zu wählen.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

3. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Wesentliche Zielvorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes werden deshalb darin gesehen, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu vermeiden.

Die fachlichen Betrachtungen des vorsorgenden Bodenschutzes in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Zwischenzeit auch fortentwickelt worden. Aus ihnen wurden verschiedene Ziele, Anforderungen und Maßnahmen abgeleitet, die aus bodenschutzfachlicher Sicht bereits bei der Standortauswahl beginnen und sich über die Phasen der Herstellung, des Betriebes bis hin zum Rückbau erstrecken.

Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die **LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“**. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 haben die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Planung und Genehmigung auch an Verbindlichkeit gewonnen.

Für die Standortauswahl wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge aufgestellt.



Im vorliegenden Fall wird ein Standort vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine **bodenkundliche Baubegleitung** nach DIN 19639 „**Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben**“ einzusetzen. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch das aufzustellende Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich den jetzigen Entwurf des Umweltberichts mit den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. o. g. Arbeitshilfe speziell für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Solarparks abzugleichen und ggf. notwendige bodenbezogene Festsetzungen zu ergänzen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen



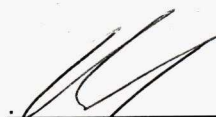
(Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Gemäß der Rutschungsdatenbank des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) überschneidet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einem Gebiet, in dem bereits Rutschungen vorgekommen sind. Weitere Informationen hierzu und zu evtl. durch Rutschungen o. ä. hervorgerufene Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) liegen der SGD Süd nicht vor. Ich empfehle, vorsorglich das LGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen und diesen Aspekt in die Umweltprüfung einzubeziehen.

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 29.01.2024

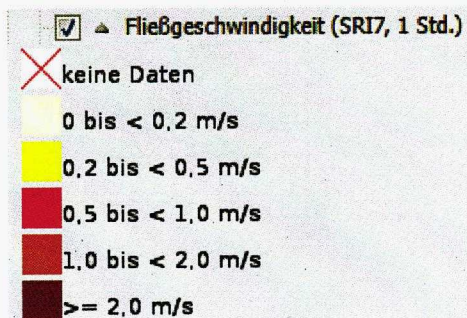
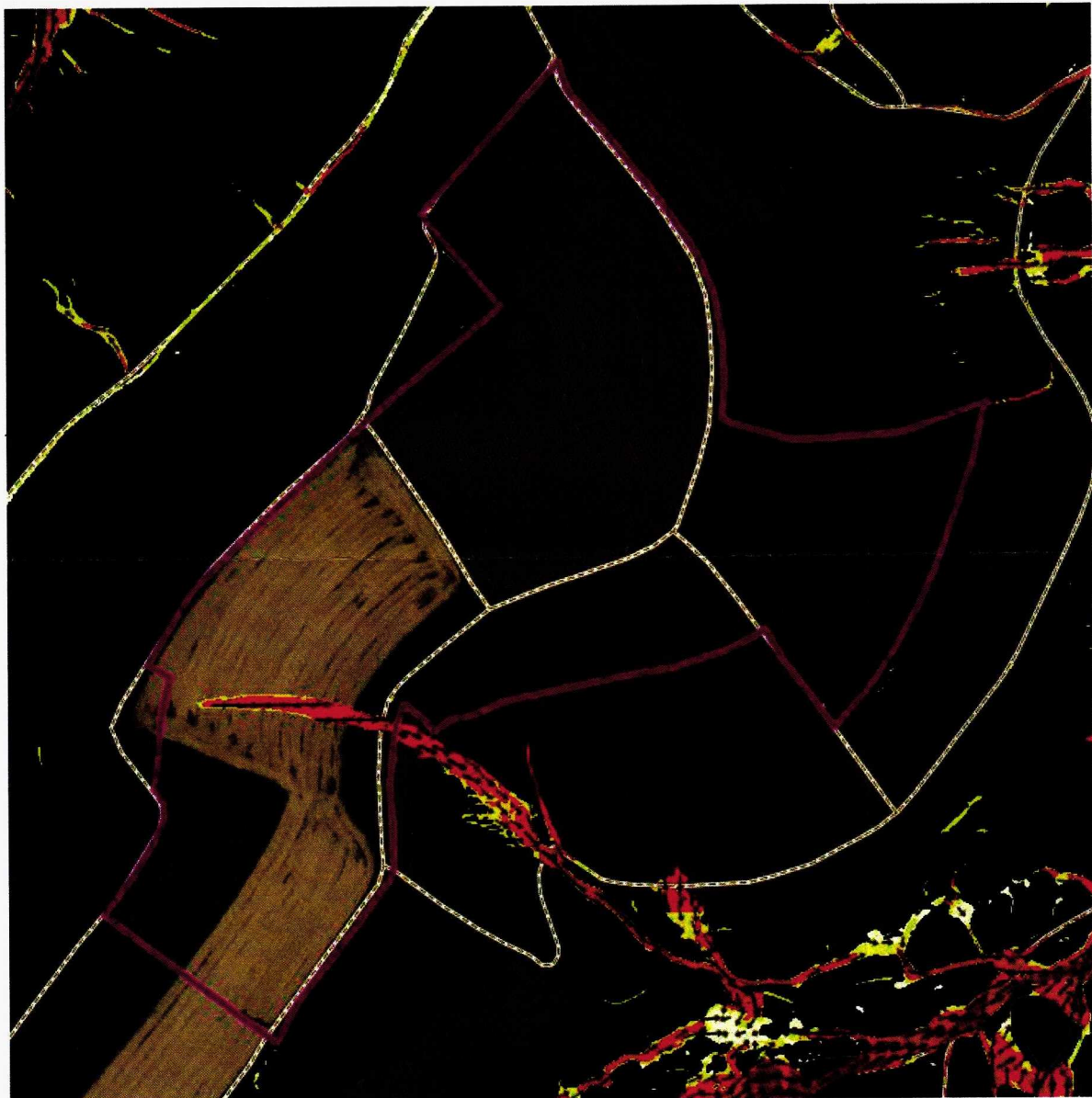
Ort, Datum



Unterschrift
(Konstantin Kempf)

Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten mit Fließrichtung





Wassertiefen

